



Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Beschluss vom 10.11.2008 - - Vf.4-VII-06 -

Kein genereller Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser - Rechtsstaatsprinzip verletzt

Wenn eine gemeindliche Satzung zur Beseitigung des Niederschlagswassers den Anschluss an eine gemeindliche Entwässerungseinrichtung und deren Benutzung anordnet ohne dass hierfür hinreichende Gründe des öffentlichen Wohls gegeben sind, ist das Rechtsstaatsprinzip verletzt. Das gilt jedenfalls soweit sich ein Anschluss- und Benutzungszwang auf Wasser erstreckt, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Dies hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof entschieden.

Die Gemeinde Mengkofen (Landkreis Dingolfing-Landau) verpflichtete in ihrer Entwässerungssatzung die Grundstückseigentümer, das gesamte auf dem jeweiligen Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Schmutzwasserkanäle einzuleiten und die Oberflächenentwässerung an die Regenwasserkanäle anzuschließen. Die Frage der Rechtmäßigkeit des Anschluss- und Benutzungszwangs auch hinsichtlich des Niederschlagswassers war Gegenstand einer Popularklage, über die der Bayerische Verfassungsgerichtshof zu entscheiden hatte.

Antragsteller machen Verstoß gegen ihre Eigentumsrechte geltend

Die Antragsteller sahen in dem ausnahmslos gegebenen Anschluss- und Benutzungszwang einen Verstoß gegen ihr Eigentumsrecht, insbesondere wegen der möglichen Heranziehung zu einem Kanalbaubeitrag. Der Zwangsanschluss sei unzulässig, weil eine anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers oder eine Versickerung in Betracht komme.

Richter: Rechtsstaatsprinzip verletzt

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof entschied, dass die angegriffene Regelung gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoße, soweit sich der Anschluss- und Benutzungszwang auf Wasser erstreckt, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Einleitung des Niederschlagswassers in eine Sammelkanalisation genieße nicht den Vorrang vor anderen Arten seiner Beseitigung, sondern bedürfe einer besonderen Rechtfertigung, wobei in erster Linie auf den Schutz der Volksgesundheit abzustellen sei. Die von der Gemeinde vorgetragene Gründe, die für eine solche besondere wasserrechtliche Rechtfertigung sprechen könnten, reichten nicht aus. Sie könnten in einem Popularklageverfahren auch nicht durch eine Beweiserhebung ergänzt werden.

Verwaltungsgericht Arnsberg, Urteil vom 17.08.2009 - - 14 K 1706/09 -

VG Arnsberg: Regenwasser darf in Gartenteich abgeleitet werden

Über Freistellung von "Abwasserüberlassungspflicht" muss neu entschieden werden

Ein Eigentümer eines Hausgrundstücks darf das Niederschlagswasser von den Dachflächen seines Hauses in den Gartenteich einleiten. Über einen Antrag der Stadt, der besagt, dass das Wasser in einen Mischwasserkanal abgeleitet werden muss, muss aufgrund mangelnder rechtlicher Beurteilungen neu verhandelt werden. Dies hat das Verwaltungsgericht Arnsberg entschieden.

Der Eigentümer eines Hausgrundstücks in Werl-Westönnen, der das Regenwasser von den Dachflächen seines Hauses weiterhin in seinen Gartenteich einleiten möchte, hat vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg einen Teilerfolg errungen. Die Stadt Werl hatte von dem Hauseigentümer verlangt, seine Dachflächenentwässerung an einen schon im Jahre 1984 verlegten Mischwasserkanal anzuschließen. Hintergrund dafür war, dass die Stadt im Dezember 2005 eine neue Entwässerungssatzung aufgestellt hatte, wonach der sogenannte Anschluss- und Benutzungszwang nicht allein – wie früher – für das Schmutzwasser besteht, sondern auch für das unbelastete Niederschlagswasser. Von der Verpflichtung, das Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal einzuleiten, wollte der Hauseigentümer jedoch freigestellt werden. Er machte geltend, dass der Gartenteich, in den er das Regenwasser von den Dachflächen schon seit Jahren einleitet, noch nie – auch nicht bei heftigsten Regenfällen – übergelaufen sei. Die Stadt Werl lehnte seinen Antrag ab.

Entscheidung der Stadt war ermessensfehlerhaft

Das Gericht verpflichtete die Stadt Werl, über den Antrag erneut zu entscheiden. Es verwies auf die Vorschriften des Landeswassergesetzes, wonach das auf einem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) grundsätzlich der Gemeinde überlassen werden müsse, die zur Beseitigung verpflichtet sei. Allerdings sehe das Gesetz die Möglichkeit vor, von dieser sogenannten Abwasserüberlassungspflicht freigestellt zu werden. Zwar gebe es keinen einklagbaren Rechtsanspruch auf Freistellung von dieser Pflicht bezüglich des Regenwassers. Die Gemeinde müsse über einen hierauf gerichteten Antrag jedoch nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Die hier getroffene Entscheidung der Stadt Werl sei ermessensfehlerhaft, weil sie unter verschiedenen Aspekten auf einer unzutreffenden rechtlichen Beurteilung des Sachverhaltes beruhe.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.12.2006 - - 6 A 11142/06.OVG - Kein Abwasserbeitrag bei Pflicht zur Versickerung von Oberflächenwasser

Ist der Eigentümer verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Oberflächenwasser versickern zu lassen, darf er nicht zu einem Beitrag für die Beseitigung des Niederschlagswassers herangezogen werden. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz.

Das Grundstück der Klägerin, das im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, grenzt an eine Straße, in der ein Abwasserkanal verläuft. Auf der Grundlage des Bebauungsplanes wurde der Klägerin in der Baugenehmigung für die Errichtung einer Lagerhalle aufgegeben, das Oberflächenwasser auf dem Grundstück versickern zu lassen, statt es in den Abwasserkanal einzuleiten. Trotzdem verlangte die zuständige Verbandsgemeinde die Zahlung eines Beitrages für die Niederschlagswasserbeseitigung. Die hiergegen erhobene Klage hatte bereits vor dem Verwaltungsgericht **Erfolg**. Das Oberverwaltungsgericht bestätigte diese Entscheidung.

Die Klägerin sei für die Beseitigung des Niederschlagswassers nicht beitragspflichtig. Die Auflage in der ihr erteilten Baugenehmigung ordne die Versickerung des Oberflächenwassers auf dem Grundstück an. Deshalb sei der Klägerin verbindlich untersagt, Niederschlagswasser in den vorhandenen Kanal einzuleiten, so das Oberverwaltungsgericht.

StGB NRW-Mitteilung 820/2004 vom 14.10.2004

OVG NRW zum Anschluss- und Benutzungszwang für Regenwasser

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 28.9.2004 (Az.: 15 A 3919/04) seine Rechtsprechung zur fehlenden Abwasserüberlassungspflicht für Regenwasser im LWG NRW nochmals bestätigt. Mit Urteil vom 28.1.2003 (Az.: 15 A 4751/01, NWVBL. 2003, S. 380ff.) hatte das OVG NRW entschieden, dass ein Anschluss- und Benutzungszwang für Regenwasser von privaten Grundstücken nach § 9 GO NRW nicht angeordnet werden kann, weil die Regenwasserbeseitigung nach Auffassung des OVG NRW nicht der Volksgesundheit dient. Unabhängig davon kann ein Anschluss- und Benutzungszwang nach dem OVG NRW auch deshalb nicht angeordnet werden, weil im Landeswassergesetz NRW keine Abwasserüberlassungspflicht für Regenwasser (Niederschlagswasser) von privaten Grundstücken geregelt ist.

Mit Beschluss vom 28.9.2004 (Az.: 15 A 3919/94) hat das OVG NRW nunmehr ergänzend klargestellt, dass auch in der Regelung des § 51 a Abs. 4 Satz 1 LWG NRW keine Rechtsgrundlage dafür gesehen werden kann, den Anschluss- und Benutzungszwang für Regenwasser an die gemeindliche Abwasseranlage anordnen zu können bzw. sich auch aus dieser Regelung nach dem OVG NRW keine Abwasserüberlassungspflicht für Regenwasser ergibt. In § 51 a Abs. 4 Satz 1 LWG NRW ist durch den Landesgesetzgeber geregelt worden, dass die Möglichkeit einer ortsnahen Regenwasserbeseitigung nach § 51 a Abs. 1 LWG NRW dann ausgeschlossen ist, wenn Regenwasser in einen vorhandenen Regenwasserkanal abgeleitet werden kann. Hieraus hatten das VG Münster (Urteil vom 18.08.1999 – Az.: 9 K 552/97 - und das VG Düsseldorf (Urteil vom 10.12.1997 – Az.: 5 K 264/97) in zutreffender Weise den Schluss gezogen, dass ein Grundstück an den Regenwasserkanal anzuschließen ist, wenn vor diesem Grundstück ein Regenwasserkanal vorhanden ist. Es bestand demnach eine Anschlusspflicht, weil dieses dem ausdrücklichen Willen des Landesgesetzgebers entsprach, der hierdurch u.a. einen Refinanzierungsschutz für gebaute Kanäle schaffen wollte (vgl. LT-Drucksache 11/7653, S. 188; Honert/Rüttgers/Sanden, LWG NRW, Kommentar, 4. Aufl. 1996 Anmerkung 5 zu § 51 a LWG NRW).

Das OVG NRW führt in seinem Beschluss vom 28.9.2004 nunmehr aus, dass § 51 a LWG keine Ermächtigungsgrundlage für die hier in Rede stehende satzungsrechtliche Auferlegung einer Kanalanschlusspflicht für Regenwasser darstellt. Die Vorschrift regelt vielmehr – so das OVG NRW - die Pflicht von Grundstückseigentümern, unter bestimmten Voraussetzungen Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Wenn eine solche Pflicht nicht bestehe, etwa weil die Voraussetzungen des § 51 a Abs. 1 LWG nicht vorliegen oder die Ausnahmevorschrift des § 51 a Abs. 4 LWG eingreift, ergibt sich daraus nach dem OVG NRW weder eine Pflicht für den Grundstückseigentümer, sich an die Kanalisation anzuschließen, noch eine Ermächtigung der Gemeinde, eine Kanalanschlusspflicht satzungsrechtlich festzulegen. Ebenso wenig ergebe sich aus § 51 a Abs. 3 LWG NRW die erforderliche Ermächtigung der Gemeinde, eine Kanalanschlusspflicht satzungsrechtlich festzulegen. Diese Vorschrift ermächtige die Gemeinden lediglich, durch Satzung festzulegen, dass und in welcher Weise das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten sei.

Mit diesem Beschluss des OVG NRW vom 28.9.2004 ist der Landesgesetzgeber abermals dringend aufgefordert, die vom OVG NRW aufgezeigte Regelungslücke zu schließen und eine Abwasserüberlassungspflicht für Regenwasser im LWG NRW zu regeln. Im Referentenentwurf zur Änderung des LWG NRW (Stand: 6.9.2004) ist dieses in § 53 Abs. 1 c LWG NRW-Entwurf bereits vorgesehen. In der Zwischenzeit verbleibt nur die Möglichkeit, einer Nichteinleitung des Regenwassers in das gemeindliche Kanalnetz (z.B. durch Abkoppelung oder Nichtanschluss), die erfahrungsgemäß regelmäßig nur der schlichten Einsparung der getrennten Regenwassergebühr dient, dadurch zu begegnen, dass im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis durch die unteren Wasserbehörden ein strenger wasserrechtlicher Prüfungsmaßstab angelegt wird. Nur so kann den Interessen des Wohls der Allgemeinheit bei der Regenwasserbeseitigung (z.B. Gewährleistung des Gewässer- und Grundwasserschutzes bei stark verschmutzten Niederschlagswasser von Verkehrsflächen, Gewährleistung eines sicheren Hochwasserschutzes durch Unterbindung von diffusen, unüberschaubaren einzelnen Einleitungen in ein Gewässer, Schutz der Nachbargrundstücke vor Vernässungsschäden, Gefahr der Schimmelpilzbildung in durch Regenwasser vernässten Gebäuden) noch Rechnung getragen werden. Denn wird eine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis zu einer ortsnahen Beseitigung des Regenwassers auf einem Privatgrundstück nicht erteilt, so muss das Regenwasser grundsätzlich dem gemeindlichen Kanal zugeführt werden. Az.: II/2 24-30 qu/g